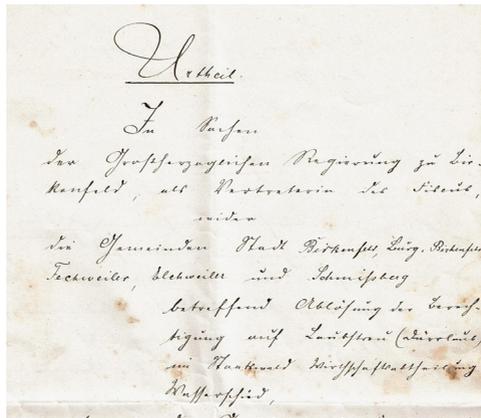


## Streit um Laubstreu - Dürrlaub im Wasserschieder Wald

Um einen Teil des Waldes in unserer Region kümmert sich seit fünf Jahren das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald in besonderer Weise – hin zum „Urwald“. Aber auch die Bewirtschaftung des übrigen Waldes folgt heute den Grundsätzen der nachhaltigen Pflege.

Das ist nicht neu; seit der Vertreibung der Franzosen unter Napoleon 1814 gilt mehr oder weniger konsequent die Regel, dem Wald nur so viel Holz zu entnehmen, wie nachwachsen kann.

Kürzlich erhielt das Landesmuseum einige alte Akten der Bürgermeisterei Schmissberg, darunter das nachfolgende handgeschriebene Urteil von 1895, das sich mit der Waldpflege befasst.



### Urtheil

*in Sachen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld, als Vertreterin des Fiscus wider die Gemeinden Stadt Birkenfeld, Burg Birkenfeld, Feckweiler, Elchweiler und Schmissberg*

*betreffend Ablösung der Berechtigung auf Laubstreu (Dürrlaub) im Staatswald Wirtschaftsabteilung Wasserschied, terkennt die Großherzogliche Forstregulierungs- und Auflösungsbehörde des Fürstenthums Birkenfeld für Recht: Die bisher bestandene Berechtigung der Gemeinden Stadt Birkenfeld, Burg Birkenfeld, Feckweiler, Elchweiler und Schmissberg wird hiermit für abgelöst und aufgehoben erklärt und zwar ohne Entschädigung.*

*Die Kosten des Verfahrens fallen den genannten Gemeinden zur Last.*

Das Urteil hatte eine längere Vorgeschichte, aus der Urteilsbegründung wird sie ersichtlich.

So war durch einen Vergleich aus dem Jahr 1849 den obigen Ortsgemeinden die Berechtigung auf Dürrlaub aus dem Wasserschieder Wald zugestanden worden. Das Dürrlaub wurde als Laubstreu im Viehstall gebraucht. Die Entscheidung über die Laubmenge trafen drei Forstmänner, die in den berechtigten Gemeinden nicht wohnhaft waren. Die Regierung wählte einen, die Bürgermeister der obigen Ortschaften den zweiten, diese beiden wiederum den dritten Förster als Obmann. Die drei Förster bestimmten für die nächsten zehn Jahre die Laubmenge, die jährlich *ohne besonderen Nachtheil des Waldes abgegeben werden kann. Die einzelnen Gemeinden haben vor dem 1ten Mai jeden Jahres bei der Forstbehörde anzugeben, wie sie sich über die Vertheilung des Laubes auseinandergesetzt haben, auch sind in einem besonderen Verzeichnis die Berechtigten einer jeden Gemeinde namhaft zu machen.*

Über die zugelassene Menge – gemessen nach Gewicht oder Volumen – ist nichts bekannt.

Die Laubverteilung war von 1850 bis 1859 erfolgreich. In der Periode 1860 – 1869 waren sich die drei Förster einig, dass „*nach der Beschaffenheit des Waldes kein Dürrlaub abgegeben werden dürfe*“. Das Laub war zur Humusbildung für den Waldboden nötig.

Die Expertise der drei Herren musste bezahlt werden, auch wenn es kein Laub gab. Über das Honorar ist nichts gesagt.

Der hohen Kosten wegen vereinbarten die Regierung und die Gemeinden, *ab 1870 solle der Forstmeister Tischbein das abzugebende Laubquantum abschätzen.* Seine Entscheidung in den folgenden Jahren hieß: Es darf kein Laub abgegeben werden!

Auch ab 1881 galt zunächst diese Regelung; es gab weiterhin kein Laub oder die Kosten für das Gutachten übertrafen den Wert des Laubes. Deshalb wurde von den Gemeinden in den nächsten Jahren kein Laub nachgefragt.

Das führte dazu, dass gemäß § 52 des Gesetzes über die Regulierung und Ablösung von Forstberechtigungen im Fürstentum ein Ablösevertrag der Laubnutzung ohne Entschädigung der Ortschaften – die hatten ja seit Jahren kein Laub mehr bekommen – beschlossen wurde.

Dagegen legte die Stadt Birkenfeld Widerspruch ein, strengte einen Prozess an und – verlor.

Dem Wald dürfte das Urteil genutzt haben!

Übrigens war Dürrlaub sammeln auch im folgenden Jahrhundert während der beiden Weltkriege ein Thema. Das Stroh wurde für die Pferde an der Front gebraucht, das Laub für das Vieh im Stall. Manche Schulchroniken berichten von Sammelaktionen der Schüler. Über Laubmengen werden auch dort keine Angaben gemacht. Das Laub wurde von den Schülern eingesammelt, der Abtransport geschah vermutlich durch Fuhrwerke.

Das obige Dokument verdanken wir neben einigen Schmißberger Gemeinde-

protokollen aus dem 19. Jahrhundert Markus Bock, der bei der Auflösung des Haushalts von Altbürgermeister Erwin Burger in Schmißberg die Akten auf dem Dachboden fand.